

beurteilen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß die Finanzschuld den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend festgelegt wird. Bei der Beurteilung von Erlaßanträgen hat der die Rechenschaft abnehmende Leiter einen strengen Maßstab anzulegen. Voraussetzungen für eine Bestätigung von Erlaßanträgen ist der Nachweis des Leiters des Betriebes, daß die Rentabilitätsreserven durch die systematische Verbesserung der Produktionsorganisation und durch die wissenschaftlich-technische Entwicklung ausgeschöpft sind.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung hat der die Rechenschaft abnehmende Leiter ein gesondertes Protokoll anzufertigen, das den in den jährlichen Anweisungen des Ministers der Finanzen festgelegten Stellen zu überreichen ist.

§ 6

(1) Die den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe reichen für ihren Bereich zusammengefaßte Anträge auf Erlaß von Finanzschulden an das zuständige zentrale Staatsorgan bis spätestens jeweils 3 Wochen nach dem Endtermin der Rechenschaftslegungen des abgelaufenen Planjahres gemäß dem Beschluß vom XI. Oktober 1962 ein. Die für die bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe bzw. VVB (B) fachlich zuständigen übergeordneten örtlichen Organe fassen die für ihren Bereich eingereichten Anträge auf Erlaß von Finanzschulden bis spätestens 4 Wochen nach dem Endtermin der Rechenschaftslegungen des abgelaufenen Planjahres zusammen.

(2) Innerhalb einer Frist von höchstens 2 Monaten nach dem Endtermin der Rechenschaftslegungen für das abgelaufene Planjahr reichen der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, die Minister und Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates die zusammengefaßten Anträge nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen dem Ministerrat ein. Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte, die jeweils zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Direktoren der Bezirksbauämter bzw. der Kreisbauämter reichen innerhalb der gleichen Frist die zusammengefaßten Anträge nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Abteilungen Finanzen dem zuständigen örtlichen Rat für die Beschlußfassung durch die örtliche Volksvertretung ein.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 7

Der Finanzbedarf aus Minderergebnissen, die nicht Finanzschuld wurden bzw. aus erlassenen Finanzschulden wird durch das zuständige übergeordnete Staatsorgan bzw. durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet, nachdem der Ministerrat bzw. die örtliche Volksvertretung über die Behandlung des Minderergebnisses und die Deckung des sich daraus ergebenden Finanzbedarfs beschlossen haben.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 983/1*

— Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün —

Vom 20. Februar 1963

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 983 vom 23. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün — (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 983 wird wie folgt ergänzt:

„Liegen mehrere Anträge auf Festsetzung von Preisen für dieselbe Zierpflanzenart, -gattung oder -sorte vor, so ist der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berechtigt, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Handel und Versorgung, die Preise festzusetzen und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie in der Fachpresse bekanntzugeben. Die so festgesetzten Preise sind spätestens nach 3 Jahren als Preisverordnung zu veröffentlichen.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1963

Der Minister

für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Rei h e l t

* Preisverordnung Nr. 983 (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes)

Anordnung über die Herstellung von Mischungen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes.

Vom 14. Februar 1963

Zur rationellen Ausnutzung des hohen inneren Wertes des erzeugten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die für den Handel mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichen Saatgut zugelassenen Betriebe sind berechtigt, aus der Vermehrung erfaßte Partien gleicher Stufe und Sorte zu mischen, wenn dabei gesichert ist, daß die Mischpartien den Qualitätsvorschriften der TGL entsprechen. Die hergestellten Mischpartien sind vor der Auslieferung zu attestieren.

(2) Die Bedingungen für die Herstellung der Mischungen werden durch Verfügung geregelt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.